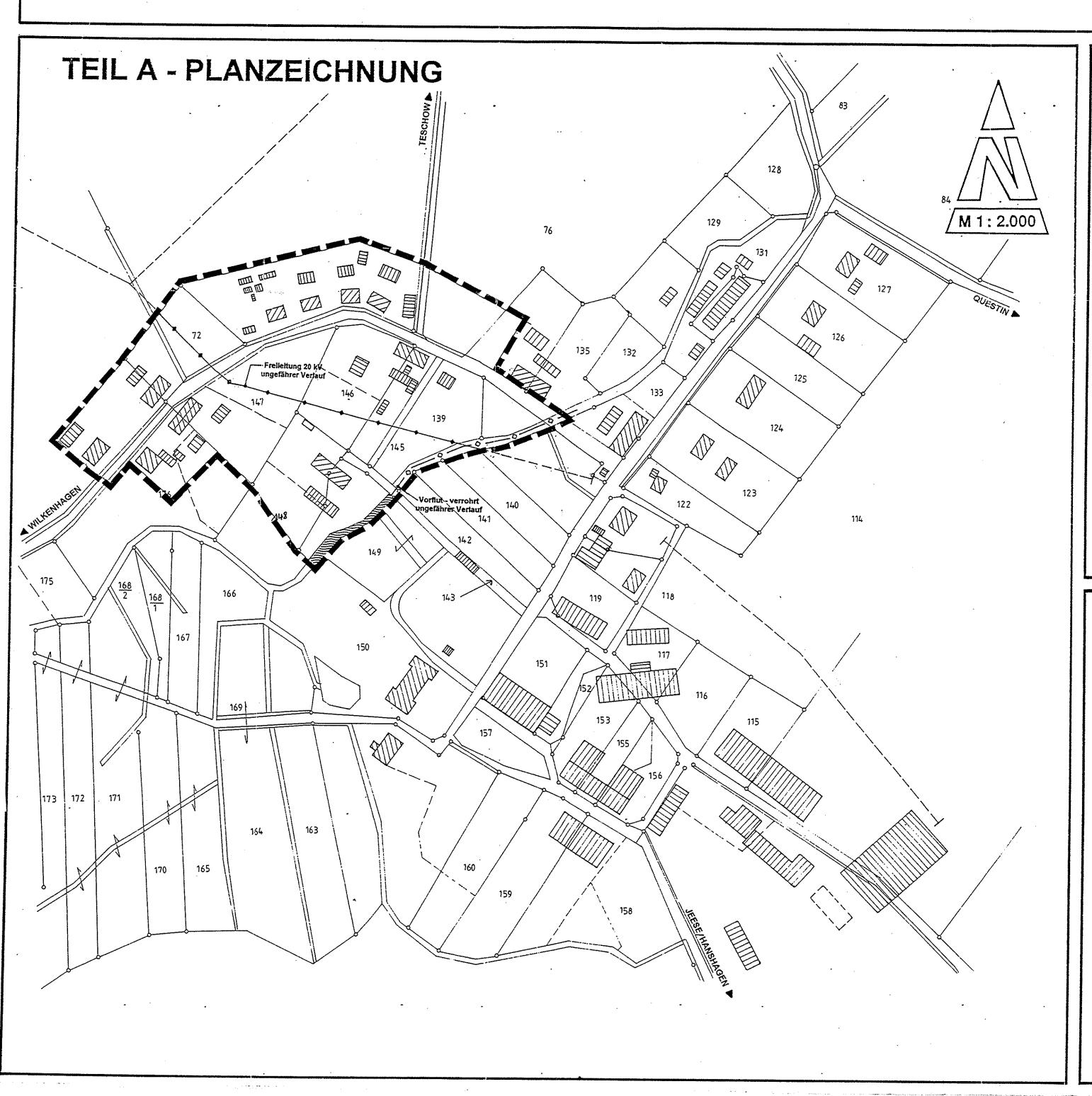
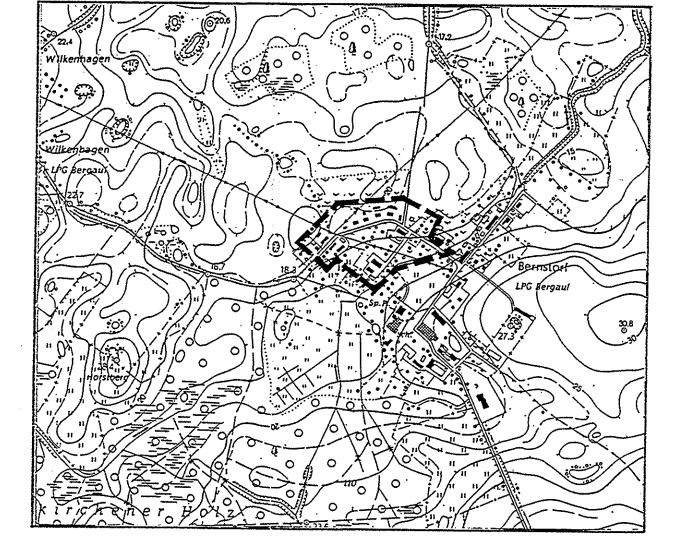
ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BERNSTORF



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



ZEICHENERKLÄRUNG

	•	
Planzeichen	Edäuterungen	Rechtsgrundlagen
. FESTSETZU	JNGEN	
	WASSERFLÄCHEN Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung	§ 9 (7) BauGB
· • • -	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN obenirdisch untenirdisch	§ 9 (6) BauGB
	antomusar .	·

TEXT TEIL B

SATZUNG
der Gemeinde Bernstorf
über die Festsetzung und Abrundung
eines Teiles der im Zusammenhang bebauten
Ortslage Bernstorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 sowie Abs. 5 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für einen Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf erlassen:

Ş

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Abrundungssatzung für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Bernstorf gemäß § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung

§2

Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur auf den Grundstücksteilen, die durch öffentliche Wege erschlossen sind, zulässig.

83

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

(1) Auf den Flächen dieser Satzung ist eine Grundflächenzahl von 0,3 zulässig.

8.4

Baugestalterische Festlegungen gem. § 9 Abs. 4 BauGV i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

(1) Auf den im Geltungsbereich dieser Satzung ausgewiesenen Flächen sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 40°und 50° zulässig. Die Traufhöhe darf hier max.

§ 5

Hipuroica

(1) Zur Böschungsoberkante von Vorflutgräben bzw. zu verrohrten Vorflutleitungen haben bauliche Anlagen aufgrund der Forderungen der Wasserbehörden und aufgrund des § 81 LWaG M-V einen Abstand von 7,00m einzuhalten.

(2) Zu Freileitungen des Energieversorgungsunternehmens sind die Abstände gem. einschlägiger DIN VDE - Bestimmungen einzuhalten. Abstimmungen sind mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen im Baugenehmigungsver-

§ 6 Nachrichtliche Übernahme

Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der

unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schniftlich und verbindlich anzuzeigen.
Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der

werden unvermuter Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentumer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5).

Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1).

3 1

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung OZ/LN jeweils am 10.04.1996 erfolgt. BERNO. Bernstorf, den 23.05.1996 Die Satzung wurde am 21.03.1996 als Entwirkersunflissen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt. Bernstorf, den 23.05.1996 Siegel Bürgermeister. 3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzing Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.04.1996 bis zum 03.06.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB - Maßnahmen G

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Zeitung OZ/LN jeweils am 10.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

emstorf, den 17.07.1996



unter Fristsetzung bis zum - innerhalb eines Monats nach Posteingang - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.

Bernstorf, den 17.07.1996



6. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf - bestehend aus der Planzeichnunge (teil A) und dem Text (Teil - B) - wurde am 23.05.1996 von der Gemeindevertretungsbeschlossen

Bernstorf, den 17 07 100



7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom .20.09.1996... - mit Auflage erteilt.

Bernstorf, den ... 08, 11, 1996

 1-1/1 1
I III MI A
Bürbermeister

Bernstorf, den 03.03 10ay

irg bestätig	t. 级\	/: 1	()n	Λ.	
			/		
iegel)		Bürc	eme	ister	
6. 1	.c3				

9. Die Satzung der Gemeinde Bernsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf wird hiermit ausgelängt.

Bernstorf, den 03 03 1097

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am durch Aushang vom 26./2 2.02.07 bis zum 4.000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vernahrens und Formverstößen und die Rechtsfolgen

Bernstorf, den 30.04.1697



SATZUNG

der Gemeinde Bernstorf

über die Festsetzung und Abrundung eines Teiles der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Bernstorf SATZUNG